

Anhang
zum Jahresabschluss
des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth
zum 31.12.2005

A. Allgemeine Angaben

1. Rechtliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wipperfürth vom 29.09.1992 mit der Eröffnungsbilanz ab dem 01.01.1993 gebildet. Hierbei wurden dem Abwasserbeseitigungsbetrieb alle Wirtschaftsgüter gewidmet, die wirtschaftlich zu ihm gehören. Dies gilt sowohl für das Aktiv- als auch für das Passivvermögen. Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Die Betriebsführung erfolgt nach den §§ 107 Abs. 2 Nr. 3 und 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (aF), der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung vom 19.12.2004, ab 01.12.2005 in der Fassung I. Änderungssatzung vom 27.10.2005, sowie der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth, der Gemeindehaushalts- und der Gemeindekassenverordnung (aF).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 des „Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth“ wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Er basiert auf dem Jahresabschluss 2004, der vom Rat der Stadt Wipperfürth am 25.10.2005 festgestellt worden ist. Die Werte des Jahresabschlusses 2004 sind als Vorjahreswerte angegeben.

Form und Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern 1 - 4 der EigVO. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Abwasserbetriebe sind Hoheitsbetriebe und gemäß § 4 Abs. 5 KStG nicht körperschaftsteuerpflichtig. Da kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, unterliegen sie auch nicht der Umsatzsteuer.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten erfasst. Planmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände erfolgen linear, Abschreibungen auf Zugänge im Anschaffungsjahr wurden bis zum Jahr 2002 nach der

Vereinfachungsregel der R 44 Abs. 2 EStR 1994 vorgenommen. Seit 2003 werden Anlagegüter beginnend mit dem Monat der Fertigstellung linear abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen wurde nominal erfasst.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen handelt es sich um von Kunden für Netz- und Leitungsanschlüsse übernommene Baukosten (Kanalanschlussbeiträge), die passiviert und innerhalb von 33 1/3 Jahren zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst werden.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Abweichend von den Vorgaben der EigVO werden zur besseren Übersichtlichkeit in der Bilanz folgende Positionen zusätzlich ausgewiesen:

Bei den Immateriellen Vermögensgegenständen die Kanalleitungsrechte und die Software.

Bei den Rücklagen die Gewinnrücklage.

Bei den Rückstellungen die Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die übrigen Rückstellungen.

Nachfolgend werden die Posten der Bilanz zum 31.12.2005 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005, sofern vorgeschrieben bzw. erforderlich, in der Reihenfolge ihres Ausweises erläutert:

B. Erläuterungen der Bilanz und GuV-Rechnung

1. Anlagevermögen

Der beigefügte Anlagennachweis zeigt die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen des Geschäftsjahres der in der Bilanz aufgeführten Anlageposten. Der Anlagennachweis, in dem die Anlagegruppen zusammengefasst dargestellt werden, wurde aus der EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung (MEGA-AN) entwickelt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

2. Forderungen

	31.12.2005	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr
	€	€	€
aus Lieferungen u. Leistungen	84.059,74	80.508,59	3.551,15
gegenüber Stadt Wipperfürth	231.282,08	200.350,90	30.931,18
sonst. Vermögensgegenstände	82.618,55	82.618,55	
	<u>397.960,37</u>	<u>363.478,04</u>	<u>34.482,33</u>

3. Verbindlichkeiten

	31.12.2005	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	23.839.933,70	866.434,84	19.943.379,49
aus Lieferungen u. Leistungen	219.530,48	219.530,48	-
gegenüber Stadt Wipperfürth	75.327,99	75.327,99	-
sonstige Verbindlichkeiten	69.012,90	69.012,90	-
	<u>24.203.805,07</u>	<u>1.230.306,21</u>	<u>19.943.379,49</u>

4. Weitere Angaben nach § 24 EigVO

Zu den weiteren Pflichtangaben gem. § 24 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 EigVO wird auf die Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

C. Sonstige Pflichtangaben

1. Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Die für den Abwasserbeseitigungsbetrieb tätigen Mitarbeiter/innen waren im Berichtsjahr bei der Stadt Wipperfürth angestellt. Im Jahre 2005 trat die Kasse des Oberbergischen Kreises, wie auch bereits in den Vorjahren, bei den Gehaltszahlungen in Vorlage. Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen wurden monatlich erstattet. Es wurden durchschnittlich 13 Mitarbeiter/innen beschäftigt. Hiervon waren eine Beamtin, neun Angestellte und drei Arbeiter. Von den Beschäftigten waren fünf nur in Teilzeit bzw. anteilig beim Abwasserbeseitigungsbetrieb beschäftigt, ein/e Mitarbeiter/in ist seit August 2004 zum Oberbergischen Kreis abgeordnet.

Zu der Personalentwicklung und dem Personalaufwand wird ansonsten auf die Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum Oktober 2005 ist die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte grundsätzlich entfallen. Zukünftig wird nur noch von den „tariflich Beschäftigten“ die Rede sein.

2. Organe der Gesellschaft

Der (gemeinsame) Betriebsausschuss, der gemäß § 24 Abs. 1 b) EigVO i.V.m. § 285 Nr. 10 HGB aufzuführen ist, setzte sich im Berichtsjahr mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

Name	Funktion	ausgeübter Beruf
Bremerich, Josef	Ratsherr,	Unternehmer
Büchler, Willi	Ratsherr	Landwirt
Clemens, Beate	Ratsfrau	Hausfrau, Landwirtin
Funke, Jürgen	Ratsherr	Verwaltungsbeamter
Gehle, Lorenz	Ratsherr	Bezirksschornsteinfegermeister
Grüterich, Norbert	Ratsherr	Polizeibeamter
Höhfeld, Rolf	Ratsherr	Industriekaufmann
Kremer, Stefan	Ratsherr	Kfm. Angestellter
Scherkenbach, Friedhelm	Ratsherr Vorsitzender	Kfm. Angestellter
Stefer, Michael	Ratsherr	Polizeibeamter
Brachmann, Peter	Ratsherr 1. stellv. Vorsitzender	Angestellter
Becker, Jürgen	sachk. Bürger	Rechtsanwalt
Klockner, Gerhard	sachk. Bürger	Rentner
Schüler, Heinz	Ratsherr	Werkzeugmachermeister
Koppelberg, Harald	Ratsherr 2. stellv. Vorsitzender	Nachrichtentechniker
Nitsch, Robert	sachk. Bürger	Steuerberater
Neuhaus, Ursula	Ratsfrau	Rentnerin

Die Bezüge für die Mitglieder des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 10 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NW. Es werden Aufwandsentschädigungen (Ratsmitglieder) und Sitzungsgelder (sachkundige Bürger) von der Stadt Wipperfürth gezahlt.

Die Betriebsleitung, die gemäß § 24 Abs. 1 b) EigVO i.V.m. § 285 Nr. 10 HGB aufzuführen ist, besteht aus einem Betriebsleiter. Dieser bestellt einen oder mehrere Vertreter, die jedoch nicht Mitglieder der Betriebsleitung im Sinne der EigVO sind. Im Berichtsjahr waren dies:

Betriebsleiter:	Guido Forsting Bürgermeister
stv. Betriebsleiter Finanzen:	Herbert Willms Kämmerei-amtsleiter
stv. Betriebsleiter Technik:	Volker Barthel Städt. Baudirektor

Der Betriebsleiter und seine Vertreter nahmen ihre Funktion nebenamtlich wahr. Eine gesonderte Vergütung wurde nicht bezahlt. Das Gehalt des Bürgermeisters ergibt sich

aus der Eingruppierungsverordnung, das Gehalt der stellvertretenden Betriebsleiter aus dem Stellenplan der Stadt Wipperfürth.

Von der Nennung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung (§ 285 Abs. 9 Buchst. a) HGB) wird gem. § 286 Abs. 4 HGB abgesehen.

3. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2005 in Höhe von 145.000 € als Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der Stadt Wipperfürth auszuschütten.

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung hat der Betriebsausschuss über den von der Betriebsleitung vorgelegten, geprüften Jahresabschluss und den Gewinnverwendungsvorschlag zu beraten und diesen mit dem Beratungsergebnis zur Feststellung an den Rat der Stadt weiterzuleiten.

Aufgestellt: Wipperfürth, den 23.06.2006

(Guido Forsting)
Betriebsleiter

Anlagen